

Weisung 201905006 vom 17.05.2019 – Ansprechstellen der Rehabilitationsträger nach § 12 SGB IX

Laufende Nummer: 201905006

Geschäftszeichen: GR 3 – 5392

Gültig ab: 17.05.2019

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201801003 vom 22.01.2018 – Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX
- Weisung 201812031 vom 20.12.2018 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen §§ 12, 18, 19 und 29 SGB IX

Seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes haben Rehabilitationsträger und Jobcenter Ansprechstellen für Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und andere Rehabilitationsträger einzurichten. Die BA beteiligt sich am Ansprechstellenverzeichnis der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR).

1. Ausgangssituation

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde in § 12 SGB IX die Pflicht für die Rehabilitationsträger und Jobcenter eingeführt, Ansprechstellen für Leistungsberechtigte, Arbeitgeber und andere Rehabilitationsträger einzurichten.

In der Fachlichen Weisung zu § 12 SGB IX wurde geregelt, dass jede Agentur für Arbeit eine Ansprechstelle einzurichten und ein entsprechendes Postfach zu schaffen hat.

2. Auftrag und Ziel

Um in der täglichen Praxis das Auffinden von Ansprechstellen für alle Beteiligten zu erleichtern, haben die Rehabilitationsträger mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für



Rehabilitation (BAR) ein webbasiertes Ansprechstellenverzeichnis erarbeitet, dass die wichtigsten Daten aller Ansprechstellen an einem Ort bündelt.

Das Ansprechstellenverzeichnis wird unter der Web-Adresse www.ansprechstellen.de zur Verfügung stehen. Die Seite soll voraussichtlich im Juni online gehen.

Der Online-Service ist so gestaltet, dass sich jede Ansprechstelle selbst registriert, ihre Daten eingibt und die Aktualität sicherstellt. Einzelheiten können dem beigefügten Dokument entnommen werden.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit stellen sicher, dass sie ihre Eintragungen bis zum Ende der 23. KW vornehmen und dass die Daten aktuell gehalten werden.

4. Info

Beim Anlegen der später im Verzeichnis öffentlich einsehbaren Daten ist folgendes zu beachten:

- Das Ansprechstellenverzeichnis verlangt die Eingabe von Telefonnummern. Als Telefonnummern können die der Service-Center angegeben werden.
- Konkrete Ansprechpersonen werden für die BA nicht benannt.
- Die Angaben zur Adresse und zu Öffnungszeiten sind so zu wählen, dass sie der Erreichbarkeit der Ansprechstelle/des Reha-Teams entsprechen.

Bezüglich der Jobcenter erfolgt eine gesonderte Regelung. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens werden die Länder gebeten, gegenüber den zKT für das Ansprechstellenverzeichnis zu werben.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift